**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

**Band:** 6 (1912)

**Heft:** 12

**Artikel:** Staatskunde [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-923387

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und das Kongreßbankett wahrscheinlich ebenso viel kosten. Zu ermäßigtem Preis kann man nur von der Schweizergrenze an sahren, und nur wer als Ausweis bei der Bahnhosskasse eine gelöste Kongreß voer Bankettkarte von Paris vorweisen kann. Die Fahrt nach Paris kostet je nach der Entsernung, von Bern oder St. Gallen usw., 30—60 Kr.

Eine Ausstellung taubstummer Künftler. Das Parifer Taubstummeninstitut eröffnet eine Ausstellung von Werken lebender taubstummen Künstellung von Werken lebender taubstummer Künstler. Zum ersten Male tritt hier eine größere Anzahl von taubstummen Malern, Bildhauern, Radierern und Zeichnern mit Werken an die Deffentlichkeit, die überzeugend darlegen, daß der des Gehörs und der Sprache beraubte, nicht minder als der normale Mensch, die Schönheit in ihren verschiedenen Formen zu ersassen und künstlerisch zu gestalten vermag.



# Staatsfunde. (Fortsetzung.)

68. Personenrecht. Der Mensch hat das Recht der Persönlichkeit. Er hat also die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. Auch urteilsunfähige Kinder haben diese Fähigkeit und können infolge von Erbschaft Eigentum, Forderungen und Schulden haben. Selbst das noch nicht geborene Kind hat beim Tode des Vaters Erbrecht für den Fall, daß es lebend zur Welt kommt. Auch Geisteskranke sind rechtsfähig; sie besitzen trot eingetretener Urteilsunfähigkeit ihre Rechte. Von der Rechts= fähigkeit verschieden ist die Handlungs= fähigkeit. Sie besteht darin, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen; sie beginnt mit der Mündigkeit und erfordert Urteilsfähigkeit. Wenn also auch ein Kind infolge Erbschaft Eigentum von Liegenschaften, For= derungen und Schulden haben kann, ist es doch nicht im Stande, selbst zu kaufen oder zu vertauschen und Schulden zu machen; es hat die Rechtsfähigkeit, aber nicht die Handlungs= fähigkeit; es muß der gesetsliche Vertreter handeln. Die Mündigkeit beginnt mit der Vollendung des 20. Altersjahres; es kann auch jemand schon vorher mündig werden durch Mündigerklärung oder Heirat. Ist der Volljährige nicht urteilsfähig, d. h., ist er geistes= frank oder blödsinnig, so fehlt ihm die Handlungsfähigkeit, und er muß unter Vormundschaft gestellt werden. Trot Urteilsfähigkeit kann aber einem Bolljährigen die Handlungsfähigkeit entzogen werden durch gerichtliches Urteil wegen verschwenderischen Lebens. Man kann drei Arten von Personen unterscheiden: 1. Ur = teilsunfähige, das sind Kinder etwa bis zum 7. Jahre, Geistestrante und Blödfinnige; sie sind gänzlich handlungsunfähig; ihre Hand= lungen haben rechtlich gar keine Bedeutung; 2. urteilsunfähige Unmündige ober Entmündigte, das sind Minderjährige etwa vom 7. Jahre an, sowie solche Versonen, die nicht wegen Geistesmängeln, sondern bloß wegen Verschwendung entmündigt sind; sie sind nicht gänzlich handlungsunfähig; sie können rechtlich Geschenke erwerben und mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung gestellt werden (Taschen= geld), gültige Erwerbungen machen; sie können mit Zustimmung der Eltern oder Vormünder einen kleinen Handel treiben; sie werden durch unerlaubte Handlungen schadenersatyflichtig: 3. urteilsfähige Mündige; fie find vollständig handlungsfähig. Die juristischen haben keine Familienrechte und Bersonen Kamilienpflichten; im übrigen werden sie wie natürliche Personen behandelt. Juristische Personen sind auch die Bereine, wenn sie auch nicht im Handelsregister eingetragen sind. Sie tönnen also klagen und beklagt oder betrieben werden.

69. Familienrecht. Die Familie wird begründet durch die Ehe. Dem Cheabschluß geht das Cheversprechen vor dem Zivilstands= beamten voraus; dasselbe hat zwar noch keine bindende Kraft; immerhin ist der Teil, der grundlos zurücktriit, dem andern Teile ent= schädigungspflichtig. Die Ehefähigkeit beginnt für das männliche Geschlecht mit dem 20., für das weibliche Geschlecht mit dem 18. Jahre; ausnahmsweise kann die Kantonsregierung die Ehe schon mit 18, bezw. 17 Jahren erlauben. Die Chefähigkeit sett voraus Urteilsfähigkeit; Geisteskranke und Blödsinnige können also nicht heiraten. Die Ehe darf nicht stattfinden zwischen nahen Blutsverwandten; sie ist aber erlaubt zwischen Geschwister = Kindern. Das Chever= sprechen wird verkündet, und es können während 10 Tagen Einsprachen erhoben werden wegen vorhandener Geisteskrankheit, wegen zu naher Verwandtschaft oder wegen schon bestehender Ehe. Die Trauung geschieht vor dem Zivil= standsbeamten durch beidseitige Zustimmungs= Die Che kann wegen Ungültigkeit angefochten werden, wenn Gründe vorliegen, auf welche gestütt der Zivilstandsbeamte, wenn er sie gekannt hätte, die Trauung hätte ver= fagen muffen. Gine Che kann auf Begehren eines Chegatten geschieden werden, wenn nach derselben hinreichende Gründe, wie Chebruch, Nachstellung nach dem Leben, Mißhandlungen, Chrenkränkungen, Verlassung, entehrende Strafe, Geisteskrankheit, schuldhafte Zerrüttung, ein-treten. Es kann auch auf bloße Trennung bis auf drei Jahre erkannt werden. Das Gericht, welches über die Scheidung urteilt, entscheidet über die Zuteilung der vorhandenen Rinder und über Entschädigung. Jeder Scheidungsprozeß kann bis vors Bundesgericht gebracht werden. Bei geschiedener Che nimmt die Frau wieder ihren frühern Familiennamen an.

Durch die Ehe entstehen zwischen den Ehe= gatten auch Verhältnisse inbezug auf das beid= seitige Vermögen und den beidseitigen Verdienst. Grundsat ist, daß eine Güterverbindung eintritt; das, was der Mann und das, was die Frau einbringt, bilden das gemeinsame Vermögen, das vom Chemann verwaltet wird. Die Che= frau hat aber die sogenannte Schlüsselgewalt; fie kann felbständig für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes sorgen. Sie kann auch ein Sondergut haben, über welches der Ehe= mann keine Verfügungsgewalt hat. Als Sonder=

gut gelten ihre ausschließlich zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegegenstände, dasjenige, womit sie einen Beruf oder ein Gewerbe be= treibt, und der Erwerb, den sie aus selbständiger Arbeit bezieht. (Fortsetzung folgt.)

### Erflärung.

In der Rechnung über den Schweizerischen Taubftummenheim-Fonds pro 1911 sind aus dem Kanton Burich Fr. 227. 01 als Erlos aus Berkauf bon Stanniol und Briefmarken verrechnet.

Herr Pfarrer Weber in Zürich ersucht uns, mitzuteilen, daß in diesem Betrag auch die Taubstummengottesdienftopfer aus dem Kanton Zürich enthalten Notar B. v. Gregerz, Bentralkaffier. find.

# exizers Briefkasten (exize)

Von Zürich werden wir um Aufnahme dieser Nachträge gebeten:

"Fräulein B. Boghard fel. war ftets mit dem Zürcher Taubstummen-Berein befreundet, da einige Mitglieder ihre ehemaligen Schüler waren. Sie ließ dem Berein hie und da materielle Spenden zukommen, weshalb der Verstorbenen vom Verein ein Kranz auf

ihr lettes Ruhebett gelegt wurde.

Derselbe Verein macht Freunden und Bekannten die Mitteilung, daß der letthin verstorbene Herr Rubolf Spinner ein langjähriges Passiv und Ehrenmitglied desselben war, auch ihm wurde ein Kranz gespendet und alle, die ihn gefannt haben, sind gebeten, ihm ein ehrendes Andenken bewahren zu wollen.

# Codes-Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

sräulein Maria Ida Sulzberger,

frühere Taubstummenlehrerin und Redaktorin des "Taubstummen-Boten" heute zu sich in die ewige Heimat abzurusen. Sie entschlummerte sanft nach geduldig ertragenem Leiden in ihrem 72. Altersjahr.

Wir machen diese Mitteilung nur auf diesem Wege, indem wir den Versandt von Trauerzirkularen unterlassen.

Horn, den 12. Juni 1912.

## Die tranernden Kinterlassenen.

Die Beerdigung fand in Horn den 14. Juni, nachmittags 3 Uhr, ftatt.

Die Verstorbene hat seinerzeit ihren Lebensslauf selbst erzählt im Jahrgang 1907, Nr. 10, 11, 13, 14, 15, 20, 21, Jahrgang 1908, Nr. 1, 2, 4, 20, 22, Jahrgang 1909, Nr. 1, 2, 4, 5, 8, Jahrgang 1911, Nr. 5, 6, 7. — Unsere tapsere Mitarbeiterin, die noch bis in ihre letten Tage den Taubstummen diente, deren hinscheid wir sehr bedauern, und die zulett das Augenlicht ganz verlor, hatte ihre Lebensgeschichte mit dem Berslein geschlossen:

Wird mein Auge dunkler und trüber, So erleuchte meinen Geift, Daß ich fröhlich zieh' hinüber, Wie man in die Beimat reift.